

Abschlussklärung/Vereinbarung

Herr **Werner Mauss**, c/o Rechtsanwälte Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB, Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart

Herr Mauss
- einerseits -

und

die **SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG**, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg, vertreten durch die Komplementärin Rudolf Augstein GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hass

SPIEGEL-Verlag

sowie

Herr **Andreas Ulrich**, Redakteur, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg

Herr Ulrich
- andererseits -

kommen überein, den zwischen den Parteien anhängig gewesenen Rechtsstreit vor dem Landgericht Stuttgart (Az. 11 O 28/15) sowie alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beitrags „007 unter Verdacht“, DER SPIEGEL 4/2015, mit dieser Vereinbarung vollumfänglich wie folgt zu erledigen:

1. Der SPIEGEL-Verlag und Herr Ulrich erkennen hiermit gegenüber Herrn Mauss die am 16.03.2015 durch Urteil des Landgerichts Stuttgart erlassene Urteilsverfügung (Az. 11 O 28/15) nebst Tatbestandsberichtigungsbeschluss vom 13. April 2015 nach Bestandskraft und Wirkung als abschließende Regelung einem entsprechenden Hauptsachetitel gleichwertig an und verzichten demgemäß auf alle Möglichkeiten eines Vorgehens gegen diesen Titel und/oder gegen den durch ihn gesicherten Anspruch, die auch im Falle eines rechtskräftigen Hauptsacheurteils ausgeschlossen wären.
2. *Der SPIEGEL-Verlag und Herr Ulrich als Autor des Beitrages „007 unter Verdacht“ verbinden die Anerkennung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Stuttgart (Az. 11 O 28/15) mit dem aufrichtigen Bedauern darüber, dass Herr Mauss durch die Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht erheblich beeinträchtigt wurde, indem über den – wie sich herausgestellt hat falschen – Verdacht berichtet wurde, er habe sich u.a. wegen Geiselnahme nach § 239b StGB strafbar gemacht, ohne sich hinreichend der Aktualität der Vorwürfe vergewissert zu haben. Hierbei stützte sich die Berichterstattung in erheblichen Teilen auf einen am 27. Januar 2010 erstellten Vermerk des BLKA, Herrn KHK R , dessen inkriminierender Inhalt sich als unzutreffend erwiesen und zu einem – inzwischen zugunsten des Herrn Mauss gemäß § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossenen – Ermittlungsverfahren geführt hat. Soweit durch unsere Berichterstattung der Eindruck*

erweckt worden sein sollte, es habe Ermittlungen gegen Herrn Mauss auch in Österreich gegeben, bedauern wir dies. Dies war nicht der Fall.

3. Die Parteien erklären, dass über das Vorstehende hinaus keinerlei weitergehende materielle und/oder immaterielle Ansprüche mehr im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Berichterstattung bestehen und erteilen sich insofern wechselseitig Generalquittung.

Hamburg, den 30.9.2015
für den SPIEGEL-Verlag
Rudolf Augstein GmbH & Co. KG

Hamburg, den 30.9.2015

DER SPIEGEL

SPIEGEL-Verlag
Rudolf-Augstein GmbH & Co. KG
Ericusspitze 1 • 20457 Hamburg

Andreas Ulrich

_____, den 23.09.2015

Aus rechtlichen Gründen wurden die Unterschriften entfernt.

Werner Mauss